

Unternehmenssatzung

über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

„Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und der §§ 10 Abs. 1, 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 in der zurzeit geltenden Fassung, haben der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 26.09.2017, der Rat der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 27.09.2017, der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 06.09.2017, folgende Unternehmenssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“ (im Folgenden „gemeinsame kommunale Anstalt“) ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Walsrode, der Gemeinde Hodenhagen und der Samtgemeinde Rethem (Aller) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt den Namen „Kommunal Service Böhmetal“ mit dem Zusatz gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts („gkAÖR“). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kommunal Service Böhmetal gkAÖR“.
- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Walsrode.
- (4) Das Stammkapital der gemeinsamen kommunalen Anstalt beträgt € 1.100.000
- (5) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Anstaltsträgern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:

Stadt Walsrode	€ 1.000.000
Gemeinde Hodenhagen	€ 50.000
Samtgemeinde Rethem (Aller)	€ 50.000
- (6) Die Samtgemeinde Rethem (Aller) erbringt ihre Einlageverpflichtung durch Übereignung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen der Samtgemeinde Rethem (Aller) im Wege der Sacheinlage entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (7) Die Gemeinde Hodenhagen erbringt ihre Einlageverpflichtung durch Übertragung ihres Regiebetriebes „Bauhof“.

- (8) Die Stadt Walsrode erbringt ihre Einlageverpflichtung durch die Umwandlung der Kommunal Service Böhmetal AöR.
- (9) Die gemeinsame kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“.

§ 2

Gegenstand der kommunalen Anstalt

- (1) Der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden nach § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 143 NKomVG folgende Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen:

a) Abwasserbeseitigung

Mit Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wird die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 NWG i.V.m. § 143 NKomVG ebenfalls an die Anstalt übertragen.

Zur Aufgabenwahrnehmung gehört insbesondere:

- 1. Schmutzwasserbeseitigung mit Vorhaltung, Planung und Bau der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen;
- 2. Niederschlagswasserbeseitigung mit Vorhaltung, Planung und Bau der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen;

b) Straßen und Liegenschaften (Baubetriebshof und Forst)

Die Aufgabenerfüllung wird im Einzelnen durch Leistungsbeschreibungen mit den einzelnen Anstaltsträgern konkretisiert.

Zur Aufgabenwahrnehmung gehört insbesondere:

- 1. Reinigung, Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Gleisanlagen und Plätzen, inklusive Winterdienst und Bäume
- 2. Pflege und Unterhaltung der Öffentlichen Spielplätze, Grünanlagen, Denkmäler Brunnen, Gewässer, Badeseen und Wehranlagen
- 3. Pflege und Unterhaltung der Spielplätze und Außenanlagen von Gebäuden sowie sonstige nicht gewidmete sonstige Flächen der Anstaltsträger
- 4. Sonstige Serviceleistungen, z. B. handwerkliche Leistungen und Instandhaltungsarbeiten für Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Gebäude aller Art der Anstaltsträger;
- 5. Bewirtschaftung des Erholungs- und Wirtschaftswaldes
- 6. Unterhaltung im Bereich Friedhofswesen
- 7. die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für kommunale Einrichtungen und Beteiligungen der Anstaltsträger.

Eine detaillierte Aufstellung der übertragenen Aufgaben und des Aufgabenumfangs pro Anstaltsträger ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (2) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 a) übertragenen Aufgaben- gebiete anstelle der Stadt Walsrode und der Samtgemeinde Rethem (Aller)
 - a) Verwaltungsakte zu erlassen und zu vollstrecken,
 - b) Ordnungsrechtliche Verfahren, soweit sie in diesen Aufgabenbereichen hoheitlich tätig wird, durchzuführen,
 - c) Satzungen und Tarife über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu erlassen, Abgabenbescheide zu erlassen und zu vollstrecken, sowie Entgelte zu erheben und durchzusetzen. Die Stadt Walsrode, die Gemeinde Hodenhagen und die Samtgemeinde Rethem (Aller) übertragen der gemeinsamen kommunalen Anstalt das Recht, im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und Leistungsnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken (§ 143 NKomVG).
- (3) Die gemeinsame kommunale Anstalt wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen Ausgaben und Investitionen im Einvernehmen mit den Anstaltsträgern planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.
- (4) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist berechtigt, weitere Tätigkeiten für die Anstaltsträger auf vertraglicher Grundlage wahrzunehmen.
- (5) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen. Sie ist ferner befugt, auch andere Ver- und Entsorgungs- sowie Verkehrsaufgaben zu übernehmen.
- (6) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist darüber hinaus innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen, die die übertragenen Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die gemeinsame kommunale Anstalt Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann auch Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

- (7) Die gemeinsame kommunale Anstalt kann von den Anstaltsträgern abgeordnete Beamte einsetzen, wenn ihr nach § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung § 143 NKomVG hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes gelten entsprechend. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten und höheren Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

- (1) Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind
- der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 8).
- (2) Die Gesellschaftsorgane sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand verpflichtet und haben die Kommunalinteressen als Unternehmensinteressen wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder aller Organe der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und der nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle des Anstaltsträgers.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der gemeinsamen kommunalen Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten die gemeinsame kommunale Anstalt zwei Mitglieder gemeinsam oder ein Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Variante der Mehrvertretung befreien.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abgerufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die gemeinsame kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Der Vorstand vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt Auskunft zu geben. Schriftliche Berichte über Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt können auch durch mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vorlage an den Verwaltungsrat verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der gemeinsamen kommunalen Anstalt einsehen und prüfen oder damit einzelne seiner Mitglieder oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Zusätzlich ist mindestens ein Halbjahresbericht zu erstellen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand berichtet den Anstaltsträgern mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der gemeinsamen kommunalen Anstalt. Auf Verlangen eines Anstaltsträgers können im Bedarfsfall unterjährig zwei weitere Berichte abgefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Niedersachsen geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (9) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, gibt er sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen/den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Walsrode, der Samtgemeinde Rethem (Aller) und der Gemeinde Hodenhagen, fünf übrigen Mitgliedern und zwei bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt beschäftigten Personen.
- (3) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Walsrode. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann die Vertretung der Stadt Walsrode ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates zum Vorsitzenden Mitglied bestimmen. In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mindestens eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (und das vorsitzende Mitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 2) werden von den Anstaltsträgern benannt. Das Benennungsrecht für vier Mitglieder liegt bei der Stadt Walsrode. Das Benennungsrecht für ein weiteres Mitglied liegt bei der Samtgemeinde Rethem (Aller). Die Bestellung erfolgt jeweils für eine kommunale Wahlperiode.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern, die einer Vertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung oder einer Abberufung. Für die vorzeitige Abberufung gilt § 138 Abs. 1 NKomVG entsprechend. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (6) Die Verwaltungsratsmitglieder, die als beschäftigte Personen der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sowie ihre Vertreter werden von den Beschäftigten der gemeinsamen kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und von den Vertretungen der Anstaltsträger bestätigt. Diese Verwaltungsratsmitglieder verfügen im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung über eine beratende Stimme, in allen übrigen Fällen haben diese Verwaltungsratsmitglieder das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder. Die Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Wahlperiode der Vertretungen oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer

außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet ein Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.

- (7) Der Verwaltungsrat und der Vorstand der gemeinsamen kommunalen Anstalt haben Anstaltsträgern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unentgeltlich tätig, eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt. Eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen wird durch gesonderte Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt geregelt.
- (9) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die gemeinsame kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die gemeinsame kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Kompetenzen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über die folgenden Geschäfte:
 - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 - b) die Festsetzung von Gebührensätzen, Beitragssätzen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der gemeinsamen kommunalen Anstalt;
 - c) die Gründung von Unternehmen und den Erwerb oder die Aufgabe einer Beteiligung der gemeinsamen kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen;
 - d) Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt;
 - e) die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - g) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und dessen Stellvertretern sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes;

- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen den Vorstand;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplanes;
- j) den Vorschlag für den Abschlussprüfer;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses, sowie Entlastung des Vorstandes;
- l) im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Einstellung, Eingruppierung Entlassung von Beschäftigten der gemeinsamen kommunalen Anstalt. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen;

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- m) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
- n) Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei Abberufung von Prokuristen oder dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten;
- o) Rückzahlung von Eigenkapital an die Anstaltsträger
- p) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen von der Zustimmungspflicht ist die Übernahme von Pumpwerksgrundstücken und Regenrückhaltebecken im Rahmen einer Ablösevereinbarung mit Erschließungsträgern, wenn dies im Wirtschaftsplan enthalten ist.
- q) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben, deren Gegenstandswert € 100.000,00 übersteigt. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- r) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen, soweit diese im Einzelfall € 100.000,00 übersteigen und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind (Der Beschluss erfolgt gemäß KomAnstVO in Form einer Änderung / Neuaufstellung des Wirtschaftsplans nach § 5 Ans 2. Nr. i);
- s) Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall € 50.000,00 überschreitet, sowie den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag € 10.000,00 überschreitet;

- t) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Gesamtgegenstand € 100.000,00 übersteigt und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - u) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch welche die Anstalt länger als 5 Jahre gebunden werden soll und soweit die jährliche Miete oder Pacht ohne Nebenkosten € 5.000,00 übersteigt;
 - v) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der gemeinsamen kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 - w) Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert größer als € 50.000,00 ist.
- (3) Wenn die in Abs. 2 I, sofern diese nicht ohnehin dem Vorstand übertragen sind, und p) bis u) und w) dieses § 6 genannten Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates handeln. Er hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu informieren.

§ 7

Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- (1) Für Zuwendungen bis € 100,00 ist der Vorstand zuständig; sie müssen an zentraler Stelle mit Zuwendungsgeber, Betrag und Zweck dokumentiert werden. Eine Aufnahme in dem Bericht nach § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG ist nicht erforderlich; ebenso erfolgt keine Veröffentlichung.
- (2) Für Zuwendungen ab € 100,01 ist der Verwaltungsrat zuständig.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.

- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte auf Empfehlung der Anstaltsleitung der gemeinsamen kommunalen Anstalt hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. In Einzelfällen kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen. Folgende Themen werden grundsätzlich nicht öffentlich behandelt:
- Personalangelegenheiten,
 - Liegenschaftsangelegenheiten,
 - Auftragsvergaben,
 - Prozessangelegenheiten,
 - Einzelfälle in Abgabensachen,
 - Darlehensangelegenheiten.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) alle Stimmen vertreten sind und kein anwesendes Mitglied der Verhandlung widerspricht.
- Die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung ist nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder möglich.
- Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit gem. Abs. 5 zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen ist die Abstimmung namentlich festzuhalten. Die Stimmen der von einem Träger entsandten Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die von einem Träger entsandten Personen können sich in der Ausübung des Stimmrechts vertreten

- (7) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand und die Anstaltsträger erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (8) Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch Brief, Telefax oder E-Mail gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der Stimmabgaben ist dem Vorstand, den Verwaltungsratsmitgliedern und den Anstaltsträgern zu übersenden.
- (10) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.

§9

Zustimmungsvorbehalt und Weisungsrecht

- (1) Entscheidungen in den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und c) bis f) bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Anstaltsträger. Dies gilt auch für Entscheidungen des § 6 Abs. 2 Buchstaben b) über die Festsetzung der Gebühren und Entgelte für die Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung, soweit sie allein in Form einer Satzung ergehen können. Ein ohne diese Zustimmungen gefasster Beschluss des Verwaltungsrates ist schwebend unwirksam. Führt das Stimmverhalten eines Anstaltsträgers zu einer planmäßigen Gebührenunterdeckung, so ist diese von dem jeweiligen Anstaltsträger aus seinem Haushalt auszugleichen.
- (2) Die jeweilige Vertretung des Anstaltsträgers, dessen Aufgaben oder Ansprüche betroffen sind, entscheidet mit Zustimmung der Vertretungen der anderen Anstaltsträger über weitere Aufgabenübertragungen sowie wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen bei bereits übertragenen Aufgaben. Die von ihnen zu entscheidenden oder zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten sind den Vertretungen vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass diese Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung haben.

§ 10

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Prüfung der Anstalt erfolgt nach den Regelungen des HGB unter Einbeziehung der Prüfungsanforderungen der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13

Personal

- (1) Die für den Personalübergang notwendigen Maßnahmen sind im vertrauensvollen Zusammenwirken zwischen den Anstaltsträgern und den zuständigen Personalvertretungen zu vollziehen.
- (2) Die gemeinsame kommunale Anstalt wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

- (3) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten nach § 1 Abs. 1 NPersVG auch für die gemeinsame kommunale Anstalt. Die gemeinsame kommunale Anstalt ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.
- (4) Sofern die „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ neue Kooperationen eingeht oder eigene Unternehmen gründet und damit ein weiterer Personalübergang verbunden ist, bleiben die Besitzstände aus diesem Personalüberleitungsvertrag auch gegenüber Dritten erhalten.

§ 14

Bekanntmachung

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen und alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Internet unter der Adresse www.kommunalservice-boehmetal.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Bereitstellungstage in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.

§ 15

Auflösung der kommunalen Anstalt

- (1) Bei einer Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das übertragene Anstaltsvermögen an den jeweiligen Anstaltsträger bzw. dessen Rechtsnachfolger zurück. Dieses geschieht in Bezug auf das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- (2) Die Abwicklung des Anstaltsvermögens erfolgt durch zwei aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden gemäß Spartenbilanzen auf die Anstaltsträger verteilt.
- (3) Der Stadt Walsrode und der Samtgemeinde Rethem (Aller) werden insbesondere die jeweils eingebrachten Abwasserentsorgungsanlagen zurücküberreignet. Etwaige sich daraus ergebende Ausgleichszahlungen sind zu berücksichtigen.
- (4) Bei Streitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 16

Kündigung

- (1) Die Trägerschaft an der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann von den Anstaltsträgern schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (2) § 15 gilt im Falle der Kündigung entsprechend.

§ 17

Änderung der Anstaltssatzung

Die Änderung der Anstaltssatzung setzt Beschlüsse der Vertretungen aller Anstaltsträger voraus. Ergeht die Entscheidung der Vertretungen der Anstaltsträger nicht einheitlich, ist das Ergebnis maßgeblich, dass der oder die Anstaltsträger, die die Mehrheit des Stammkapitals auf sich vereinen, beschlossen haben. Der Verwaltungsrat oder die Vertretung eines Anstaltsträgers kann einen Vorschlag zur Satzungsänderung an die (übrigen) Vertretungen richten.

§ 18

Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel

- (1) Die gemeinsame kommunale Anstalt tritt bezogen auf die „Kommunal Service Böhmetal AöR“ der Stadt Walsrode, den Regiebetrieb „Bauhof“ der Gemeinde Hodenhagen, sowie den Regiebetriebes Schmutzwasser der Samtgemeinde Rethem (Aller) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertretungen der Anstaltsträger in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Anstaltsträger, die im Zusammenhang mit den in der Anlage aufgelisteten, auf die gemeinsame kommunale Anstalt übertragenen Aufgabenbereichen stehen, ein. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch grundsätzlich für das Betriebs- und Anlagevermögen.
- (2) Sämtliche die in der Anlage aufgelisteten und auf die gemeinsame kommunale Anstalt übertragenden Aufgabenbereiche gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anstaltsträger die „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ tritt, solange fort, bis die gemeinsame kommunale Anstalt eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete betreffen.
- (3) Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

§ 19

Öffnung der Anstalt zur Beteiligung Dritter

Im Interesse einer wirtschaftlichen Ausgestaltung und einer effizienten Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist es Ziel der gemeinsamen kommunalen Anstalt, weitere Kommunen oder kommunale Unternehmen als Partner zu gewinnen. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen der §§ 2, 3 NKomZG sowie ggf. weiterer gesetzlicher Regelungen.

§ 20

Haftung

Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 144 Abs. 2 NKomVG für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Anstalts-träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

Der Gleichstellungsbeauftragten in Anwendung des § 9 NKomVG obliegende Aufgaben werden für die gemeinsame kommunale Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Anstaltsträgers Stadt Walsrode wahrgenommen.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Durch die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ in der Walsroder Zeitung und im Internet unter der Adresse www.stadt-walsrode.de, www.ahlden.info/sg_ahlden/de/, www.rethem.de, ist die Satzung in dieser Fassung seit dem **29.12.2017** wirksam.

Anlagen:

Aufstellung der jeweiligen durch die Anstaltsträger auf die gemeinsame kommunale Anstalt übertragenen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung (Anlage 1) und die Aufstellung der zu übertragenden Grundstücke (Anlage 2)